



Unterstützen statt vertreten

Nachdem der Bundespräsident im Februar diesen Jahres das Zustimmungsgesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert hat, ist nun in gewiss nicht konfliktfrei verlaufenden Diskussionsprozessen zu prüfen, welche Konsequenzen sich daraus für das deutsche Recht, insbesondere auch das Betreuungs- und Unterbringungsrecht ergeben.

Das Betreuungsgesetz von 1990, ein verspätetes Kind der Psychiatriereform, welches erstmals die Politik mit der scheinbar rechtlosen Lage psychisch kranker und mental beeinträchtigter Menschen konfrontierte, setzte anstelle des stigmatisierenden Entmündigungsrechts ein dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechendes Institut der Rechtsfürsorge. Mit ihm kann Menschen, deren rechtliche Handlungsfähigkeit infrage gestellt ist, ein *Vertreter* ihres Willens und ihrer Interessen an die Seite gestellt werden.

Nun stellt aber die UN-Konvention den Grundsatz auf, dass jeder behinderte Mensch als rechts- und handlungsfähig zu gelten hat. Deshalb soll eine stellvertretende Ausübung seiner Rechte allenfalls dann zulässig sein, wenn anders es zur Verletzung von Menschenrechten kommt, die durch das Übereinkommen ebenfalls geschützt sind. Stattdessen soll ihm die Unterstützung verschafft werden, die er bei der Ausübung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigt („supported decision-making“).

Eben so hat mancher in der Praxis bisher schon die Vorschriften des § 1901 BGB verstanden. Doch der juristische Ideenhimmel spannt sich über die Praxis des Umgangs mit psychisch beeinträchtigten Menschen weit – das wurde nur zu oft schon empirisch belegt. Sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen, erfordert mehr Zeit und kommunikative Kompetenz, als von der Rechtsmacht des Vertretens Gebrauch zu machen. „Die eigentliche Rechtshandlung erfordert die wenigste Zeit“, sagte kürzlich Benno Kiermeier, einer der Väter des Betreuungsgesetzes. Die Konsequenz daraus: Besondere Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeiten, die nicht jedem von Natur aus gegeben sind, müssen zur Professionalität des Betreuerberufs gehören, während ehrenamtliche Betreuer demgemäß zu begleiten sind.

Konsequenzen daraus ergeben sich auch für die Gerichte und Behörden. Justitia ist bekanntlich blind, und das mitunter auch hinsichtlich der tatsächlichen Folgen ihrer Entscheidungen für das Leben der betroffenen Menschen. Nicht nur, dass über die Erforderlichkeit eines Einwilligungsvorbehalts mancherorts sorgfältiger nachgedacht werden muss. Betreuung ist wie ein scharfes Messer, mit dem Heil wie auch Unheil angerichtet werden kann. Wem man es in die Hand gibt, den muss man auch angemessen kontrollieren, wie er mit ihm umgeht. Und die Feststellung einer Krankheit oder Behinderung wird künftig noch weniger reichen, um die Betreuungsbedürftigkeit eines Menschen zu belegen. Stattdessen ist mit mehr als der bisher oft praktizierten fachlichen Kompetenz nachzuweisen, dass keine geeignete Alternative ohne Vertretungsmacht realisierbar ist.

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Aufbruch in einen neuen Betreuungsbegriff? <i>Karin Evers-Meyer</i>	97
Ratifiziert – und nun? <i>Andreas Burkert</i>	101
Vereinbarkeit der Zwangsunterbringung nach § 1906 BGB mit der UN-Behindertenrechtskonvention? <i>Dr. Ruth König</i>	105
Eine Initiative zur Reduzierung von Fixierungsmaßnahmen mit verfahrensrechtlichem Ansatz <i>Dr. Sebastian Kirsch und Josef Wassermann</i>	109

Berichte

7. Württembergischer Vormundschaftsgerichtstag: Das Wohl der Betreuten	112
Tag der Betreuung am 19. März 2009 im Bundesministerium der Justiz	113

Rezension

Die FGG-Reform	114
----------------	-----

Berichte

Der BdB informiert	114
Der VfB e. V. informiert	116
Der VGT informiert	116

Rechtsprechung

Zur vormundschaftlichen Genehmigung bei Vorsorgevollmacht <i>BVerfG, Beschluss vom 7. Januar 2009, 1 BvL 2/05</i>	118
Zur Umsatzsteuerfreiheit von Betreuungsvereinen <i>BFH, Urteil vom 17. Februar 2009 XI R 67/06</i>	120
Zum Beschwerderecht bei Erledigung der Betreuung <i>OLG München, Beschluss vom 23. März 2009, 33 Wx 054/09</i>	122
Zur Unterbringung <i>OLG Brandenburg, Beschluss vom 5. März 2009, 11 Wx 16/09, 11 Wx 23/09</i>	124
Zum Heimbegriff <i>OLG Brandenburg, Beschluss vom 3. Februar 2009, 11 Wx 71/08</i>	125
Zum Vollmachtswiderruf <i>KG Berlin, Beschluss vom 3. Februar 2009, 1 W 530/07, 1 W 531/07</i>	127
Zur Betreuerauswahl <i>KG Berlin, Beschluss vom 27. Januar 2009, 1 W 95/08</i>	128
Zur Ausschlussfrist für die Betreuervergütung <i>OLG Hamm, Beschluss vom 22. Januar 2009, I-15 Wx 269/08 OLG Hamm</i>	130
Betreuer als ehrenamtlicher Richter? <i>OVG Hamburg, Beschluss vom 6. Dezember 2008, 3 AS 15/08</i>	132
Zur Anwaltsbeordnung <i>OVG Hamburg, Beschluss vom 3. November 2008, 3 S 39/08</i>	132
Suizidbegleitung kein erlaubtes Gewerbe <i>VG Hamburg, Beschluss vom 6. Februar 2009, 8 E 3301/08</i>	133
Zur steuerlichen Behandlung des häuslichen Arbeitszimmers eines Betreuers <i>Finanzgericht Köln, Urteil vom 4. März 2009, 3 K 3980/05</i>	138
Zur Härteregeleung des § 90 SGB XII <i>LG Aachen, Beschluss vom 9. Februar 2009, 3 T 454/08</i>	142
Zur Anfechtbarkeit einer gerichtlich angeordneten Vorführung <i>LG Saarbrücken, Beschluss vom 7. Januar 2009, 5 T 596/08</i>	143
Zum (nicht gegebenen) Räumungsschutz bei Suizidalität <i>AG Köln, Beschluss vom 25. Februar 2009, 288 M 279/09</i>	144

Impressum

Impressum	100
-----------	-----

Herausgegeben in Verbindung mit dem Vormundschaftsgerichtstag e. V.

Verantwortliche Redakteurin:
Dr. Dagmar Brosey, Hamburg

Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil:
Dr. Andreas Jürgens,
MdL und Richter am Amtsgericht a. D.

www.btprax.de

IHR ZUGANG ZUM ARCHIV:

Benutzername

Passwort

Mitglieder des Herausgeberbeirats:

- Brunhilde Ackermann**, Leiterin der Betreuungsbehörde Kassel
- Prof. em. Dr. med. Wolf Crefeld**, Professor an der Evangelischen Fachhochschule, Bochum
- Klaus Förter-Vondey**, Berufsbetreuer, Vorsitzender des BdB e.V., Hamburg
- Prof. Dr. Heinz Holzhauer**, Professor i. R. für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Universität Münster
- Dr. Andreas Jürgens**, MdL und Richter am Amtsgericht a. D.
- Prof. Dr. Thomas Klie**, Professor an der Evangelischen Fachhochschule, Freiburg
- Prof. Dr. Bernhard Knittel**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, München
- Klaus Lachwitz**, stellvertretender Bundesgeschäftsführer und Justitiar der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Marburg
- Gisela Lantzerath**, Dipl.-Rechtspflegerin a. D., Amtsgericht Bochum
- Volker Lindemann**, Vizepräsident des OLG a. D., Vorsitzender des VGT e.V., Schleswig
- Prof. Dr. Volker Lipp**, Professor an der Georg-August-Universität, Göttingen
- Dr. Rolf Marschner**, Rechtsanwalt, München
- Dr. Thomas Meyer**, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, Berlin
- Prof. Dr. Helga Oberloskamp**, Professorin an der Fachhochschule Köln
- Dr. Wolfgang Raack**, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a. D.
- Prof. Dr. Walter Seitz**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Jürgen Thar**, Berufsbetreuer, Erfstadt
- Prof. Dr. Thomas Wagenitz**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
- Alfons Wenker**, Rechtspfleger am Amtsgericht Steinfurt
- Wolfgang Wessels**, Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Sozialpäd. (FH), Landesverband NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte
- Peter Winterstein**, Direktor des Amtsgerichts, Schwerin
- Dr. med. Jan Wojnar**, Leiter des Psychiatrischen Dienstes im Landesbetrieb Pflegen und Wohnen, Hamburg
- Dr. med. Dirk K. Wolter**, Chefarzt Gerontopsychiatrie Inn-Salzach-Klinikum, Wasserburg/Inn